

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73



36

Nachdem Seine Königliche Majestät

in Preußen, zc. Unser aller gnädigster Herr/
zum öfftern und zwar in specie unter dem 7. und 16. Octob.
Anno 1688. ^{9. Septembr.} und 12. Decembr. 1689. 12. Jun.
^{23. Augusti.} 1690. 3. und 13. April. 1691. ^{25.} Jan. ^{12.} Febr. 1693. 3. De-
cembr. 1695. 5. Maji 1696. 11. April. 1701. durch öffent-
liche Edicta und unter commination verschiedener Strafs-
sen declariret / daß Dero Marine oder Chargen Casse,
ohne einigen Unterscheid von allen denjenigen / so einige Gnade
erhalten / die gesetzte Jura abgegeben werden solten / wie sol-
ches die ergangene Reglementen mit sich bringen / diesem
aber so wohl von denen Collegiis, welche die res gratiæ
expediren / als denen Cassen, welche die Gelder auszah-
len / auch denen Impetranten selbstn vielfältig zuwider ge-
handelt / und also solche ernstliche Befehle auffser Augen gese-
set

X

set worden / wie allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät mit grossem Mißfallen vernommen und höchst ungnädig empfunden haben; Als wollen und verordnen Sie hiermit anderweit ernstlich und bey Vermeidung unausbleiblicher Ungnade und harter Bestrafung / daß alle resolvirte res gratiæ, Bestellungen / Geschenke / Characters, remissiones der Straff, Pacht und anderer Gelder / Privilegia, Freyheiten / Concessionen und dergleichen / dieselben mögen Nahmen haben / wie sie wollen / wann sie concipiret und revidiret sind / sofort der besagten Casse communiciret werden sollen / bey welcher dann der Impetrant oder dessen Mandatarius sich zu melden / und die nach dem Reglement schuldige Jura sofort abzugeben hat. Worauß die Chargen-Casse das revidirte Concept zu mehrer Gewißheit mit ihrem Stempel bedrucken und der Cansley / wohin es gehöret / zur ferneren expedition wiederum zustellen muß / welches auch nicht weniger zu attendiren ist / wann Seine Königliche Majestät etwa Reisen thun / oder sonsten aus Dero hiesigen Residentzen sich auffhalten / da die mit reisende Secretarien und Sangelisten denen Receptoribus in der Provinz dergleichen revidirte Concepten zuschicken müssen / damit die Impetranten sofort die Marine Jura in loco abtragen / und so dann nach geschעהener Zahlung die Concepten in continenti von denen Receptoribus zur völligen expedition mögen zurück gegeben werden.

2.

Von solchem Concept ist dem Impetranten keine copienliche Abschrift / ehe und bevor es bey der Chargen-Casse gewesen / und die Jura abgetragen worden / auszufolgen.

3. In

3.

In allen und jeden Bestallungen muß exprimiret und specificiret werden / worinn das Salarium und Deputat bestehet / weils sonst / wann nur in genere dessen / so der Antecessor gehabt hat / darinnen gedacht wird / die Chargen-Casse nicht weiß / was sie eigentlich fordern solle / und sich dessen zum öfftern bey verschiedenen Cassen mit grosser Mühe würde zu erkundigen haben / dadurch nur der Impetrant und die Casse aufgehalten und behindert werden. Wie auch dieser Casse erlaubet seyn soll / was etwa einem oder andern Bedienten bey dieser oder jenen Casse pro Salario oder in augmentum des Salarii und Deputats successivè möchte angewiesen worden seyn / in denen Registraturen aller Collegien nachzusehen / und nach der Verordnung vom 3. Octobr. 1685. von denen Registratoribus die verhandene Concepten sich zeigen zu lassen / allermassen denen Charge-Casse-Bedienten solches jedes Orts sofort ohnweigerlich auszufolgen / und ihnen ein freyer Zutritt / in specie auch zur geheimen Cammer-Canzley zu verstaten und zu diesem Ende ein Schlüssel zu der inwendigen Anfragungs-Thüre zu zustellen ist:

4.

Also muß auch die Stempel-Cammer die Gnaden-Sachen nicht stempeln / ehe und bevor die Chargen-Casse / wie bereits verordnet ist / selbige mit ihrem Stempel bedrucket / und die derselben zustehende Jura zu ihrer Nachricht dabey auff einen Zettel bekannt gemachet haben wird.

5.

Zu besserer Verhütung aller bisher wahrgenommenen Unterschleiffe und listiger Entziehung der Gebühren / welche der Chargen-Casse nicht geringen Schaden gethan / soll niemand

291
mand seiner Bedienung halber in Eyd und Pflicht genommen/
noch aus einiger Casse ihm etwas gezahlet werden / ehe und
bevor man das Patent oder die Verordnung in originali
mit der Chargen-Cassen Stempel bedrucket gesehen haben
wird. Wie auch derjenige / welcher sich anderer Gestalt einzu-
schleichen und die Chargen-Casse zu hintergehen suchet, deshalb
seiner Bedienung verlustig und sofort cassiret seyn soll. Wann
aber eine Casse demselben etwas ohne diese præcaution zah-
len möchte / ist derselben solches bey Abnahme der Rechnung
nicht zu passiren / sondern von denen zur Abnahme der Rech-
nungen verordneten Commissarien / welche hier auff wohl zu
reflectiren haben / das indebitè solutum wegzustreichen.

6.

Niemand hat einiger exemption von denen dieser Casse
nach dem Reglement zukommenden Gebühren sich anzu-
massen / er werde directè von Seiner Königlichen Majestät
oder indirectè von Dero Regierungen / Collegiis oder auch
Stifftern und andern communen / wie selbige Nahmen ha-
ben mögen / zu einer Bedienung bestellet / sondern allesamt seynd
und bleiben einmahl und fernerhin verbunden nach denen er-
gangenen Verordnungen und besonders dem Reglement
gemäß / dieser Casse die præfigirte Jura ohne einigen Zeit-
Verlust oder Widersetzlichkeit zu zahlen. Jedoch wollen Seine
Königliche Majestät aus besondern Ursachen einig und allein
die Geistlichen und Schul-Bediente / wie auch die Professores
auff denen Universitäten zu Franckfurt an der Ober-
Halle / Königsberg und Duisburg / von solchen Gebührè ex-
imiret wissen.

Wenn aber ein Professor noch eine Neben-Bedienung
bekommet / so ist er gleich andern Civil-Bedienten die Jura
davon

davon abzutragen schuldig. Was aber die Professores und andere Bediente der Berlinischen Ritter Academie und die Societät der Wissenschaften anbelanget / selbige seyndt isz noch von denen Charge-Cassen gebührendt frey / wann aber denenselben hiernächst andere succediren / so müssen dieselbe gleich allen andern diesen juribus sich unterwerffen und selbige richtig abgeben.

Jedoch seyndt die Cammer-Diener / Cammer-Pägen und Cammer- wie auch alle übrige Laqueyen Ihrer Majestäten des Königes und der Königin von diesen Gebühren durchgehends eximiret.

Nachdem auch bey denen Accis-Collegiis hin und wieder einige geringe Bediente / als Thor-Schreiber / Visitatores &c. sich entziehen / und bey ihrem Antritt dieser Casse nichts zahlen wollen / So befehlen Seine Königliche Majestät solchen Collegiis samt und sonders / diese unter ihrer Direction stehende Bediente zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten / und keinen derselben in Eyd und Pflicht zu nehmen / ehe und bevor derselbe dociret / daß er dem Reglement gemäß die determinirte jura entrichtet und die Zwittung darüber erhalten habe. Wie dann allen Commissariis bey der Accise so hier als in denen andern Königlichen Provintzen und Landen injungiret wird / von allen gegenwärtig in Dienst stehenden Accise-Einnehmern / Buchhaltern / Segen-Schreibern / Thor-Schreibern und Visitatoren forderlichst eine Specification zu verfertigen und der Chargen-Casse ohne Aufenthalt einzuschicken.

7.

Weilen auch diese Cassa noch viele und ansehnliche Reste ausstehen hat / und zu deren Bezahlung schwerlich gelangen kan /



kan / es sey dann / daß eines jeden Morosi Schuld an der ihm verordneten Befolgung decourtiret und der Chargen-Casse abgegeben werde. So wollen und verordnen allerhöchste gedachte Seine Königliche Majestät hiermit alles Ernstes / daß alle Dero Regierungs- und andere Collegia hier und überall mit allem Fleiß und nach ihren Pflichten besorgen sollen / damit alle Civil- und Militair-Bediente so eine Casse unter ihren Händen haben / ohne Erwartung specialer Verordnung der Marine die restirende Posten / welche solche Casse specificiren wird / so fort zahlen / dagegen des Casiers Matthias Müllers nomine der Chargen-Casse ausgestellte Quittung annehmen / und statt des ersifälligen Quartals die Quittung dem Schuldner wieder angeben / oder selbige / wann er die Seinige dagegen nicht ausstellen will / zum Belege gebrauchen solle / wovon wieder dann keine andere auf das Quartal ausgestellte Quittung in consideration kommen mag noch soll.

8.

Was diejenige anbelanget / so wegen ihres bloßen Prædicats die Chargen-Cassen-Gebühren noch schuldig sind / aber wegen einer andern Bedienung einig Salarium oder emolument zu genießten haben / denen sind iezgedachte Jura davon ebenmäßig zurück zu halten / und gegen besagten Cassierers Matthias Müllers Quittung der Casse zu zahlen.

Denenjenigen aber / so keine Bedienung noch Gehalt / sondern das Prædicat allein haben / ist solches aus keiner Casse weiter zu geben / ehe und bevor sie mit der Chargen-Casse sich abgefunden / und solches durch gehörige Quittung dargethan haben.

9.

Da sich auch zum öfftern zugetragen / daß ein und ander neu angenommener Bedienter nebst der ihm conferirten Be-

Dies

dienung auch einen besondern Characteren erhalten/ aber Schwierigkeit gemacht/ dieser Casse die nach dem Reglement pag. 26. §. 13. verordnete Jura des Characters halber à parte abzutragen. Als haben Seine Königl. Majestät sub dato den 9. Sept. 1709. Sich dahin declariret/ daß ein solcher Bedienter allerdings schuldig sey/ nicht allein von der ordinairn Charge die Quartam Salarii und Deputats sondern auch wegen des ihm ex speciali gratia beygelegten Prædicats die im Reglement angezeigte Jura ohne fernere Widerrede dieser Casse abzugeben/ wobey es dann sein Verbleiben allerdings haben muß.

Seine Königl. Majestät befehlen dann allen und jeden Dero Collegiis, Cangeleyen und Cassen/ so hier als in allen Dero Provinzien und Landen/ welchen dieses angehet/ hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes/ auch bey Vermeidung der remotion ab officio und anderer arbitrairen Bestrafung hiernach sich allergehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten.

Es soll auch ehestens das Charcken-Cassen-Reglement erneuret und nach einigen nöthigen Veränderungen anderweit zum Druck befördert werden.

Zu Urkund dessen haben allerhöchsterwehnte Seine Königl. Majestät dieses Edict eigenhändig vollzogen und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen/ Charlottenburg den 5ten Maji 1711.

Friderich.



Hgen.



151.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Small, faint handwritten text or mark at the bottom left of the page.



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



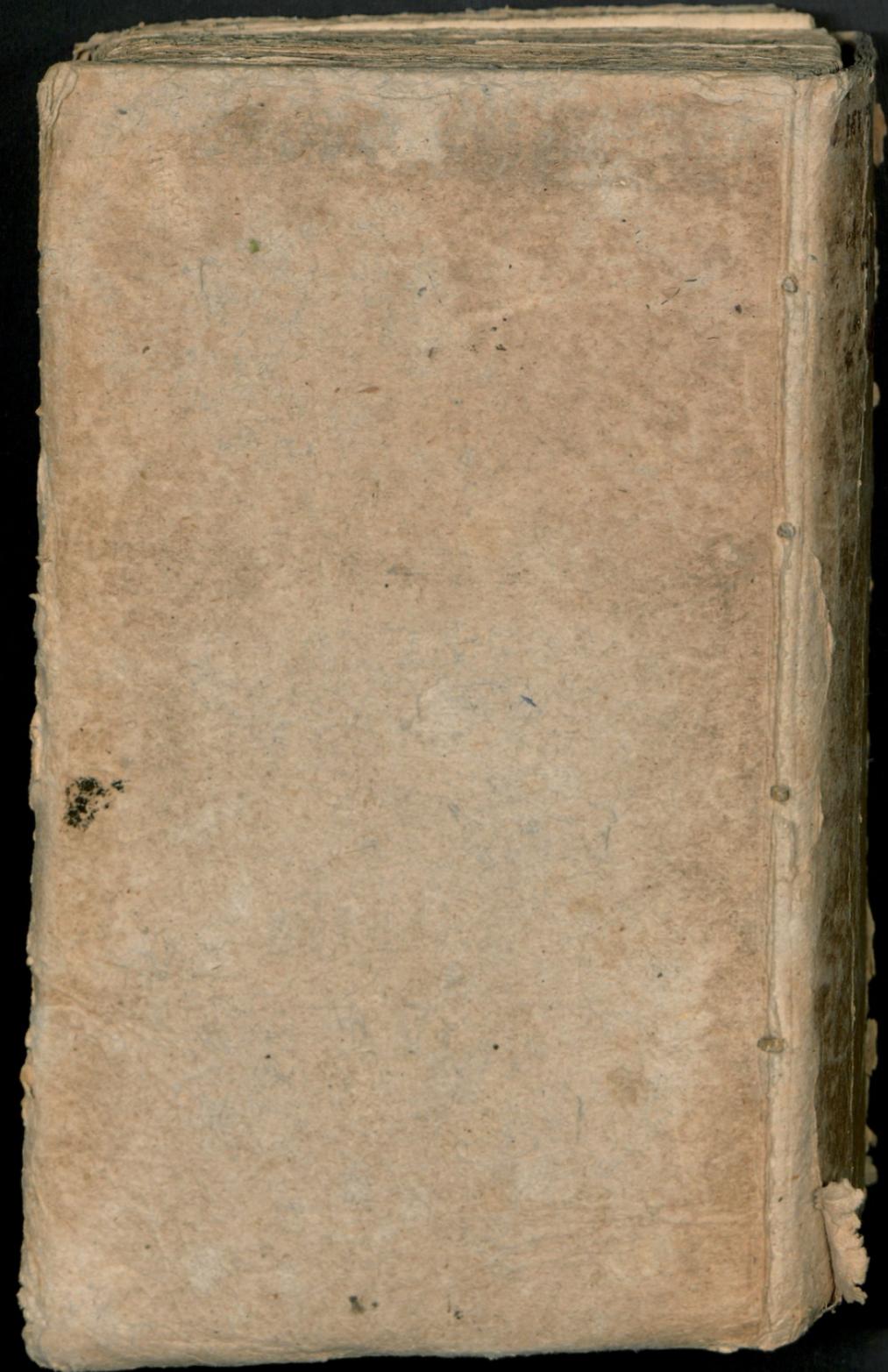
TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

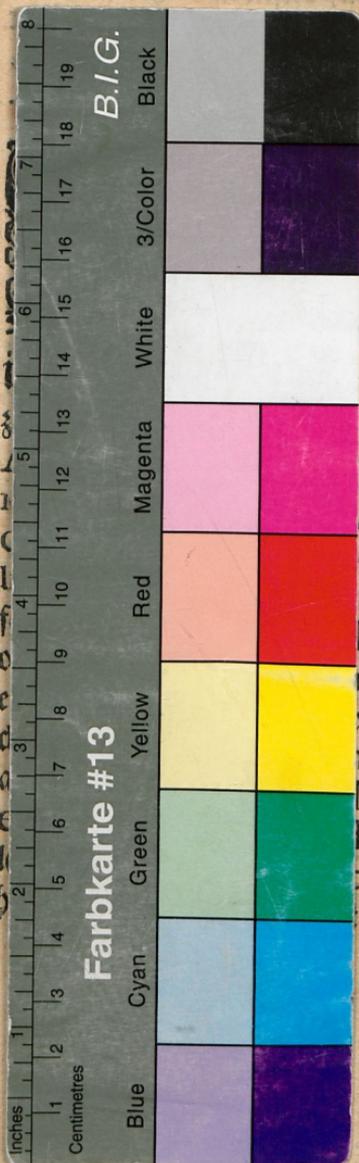
DA

200





36



Dem Seine
 igitliche Majestät
 r allernädigster Herz/
 ie unter dem $\frac{7}{14}$ und 16. Octob.
 2. Decembr, 1689, 12. Jun.
 $\frac{6}{17}$ Jan. $\frac{16}{16}$ Febr, 1693 3. De-
 6, 11, April, 1701. durch öffent/
 mination verschiedener Straf/
 Larine oder Chargen Casse,
 allen denjenigen / so einige Gnade
 gegeben werden solten / wie sol/
 menten mit sich bringen / diesem
 legiis, welche die res gratia
 len, welche die Gelder auszah/
 en selbstn vielfältig zuwider ges/
 liche Befehle auffser Augen gese/
 het

